

**Fürstl: Mecklenb: Verordnung Wegen Der Hebe-Ammen : [Datum Güstrow den 20. Novembris Anno 1683.]**

Güstrow: Spierling, 1683

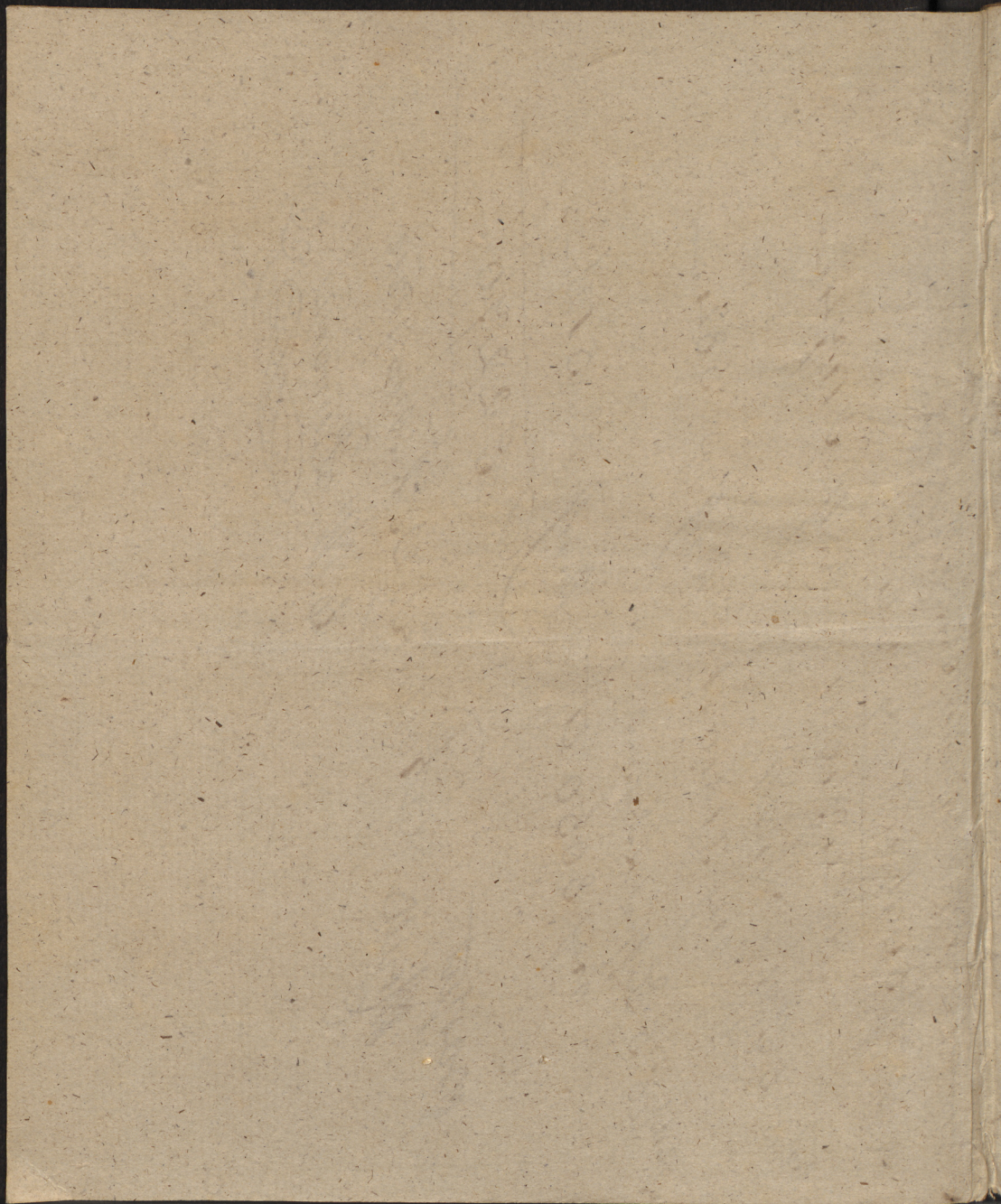
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn74239333X>

Druck Freier  Zugang



Apud Georgij Gustav Adolph  
de Dale Gufflin an 20. Novbr.  
1683, in qua de Gaba. Crimen.





102  
Fürstl: Mecklenb:  
Verordnung

Wegen

Der Hebe=Almosen /



Züstrow /

Gedruckt durch Johann Spierling /  
Anno 1683.

n. m.  
48

Handwritten text in Gothic script, likely a title or address, appearing as a mirror image.



Additional handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image, possibly a date or reference number.



on Gottes  
gnaden Gustaff  
Adolph / Herzog zu  
Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Raseburg /  
auch Graff zu Schwerin /  
der Lande Rostock / und  
Stargard Herr.



Umnach die  
Erfahrung am Tage  
leget / wie hie und  
da im Lande durch  
unwissenheit und Nachlässig-  
keit

zeit der Wehemütter / Mütter  
und Kinder in lebensgefah/son-  
derlich bey schweren Geburten/  
nicht allein gerahen / sondern  
auch vielfältig darinnen umb  
kommen / So ist aus Landes-  
Väterlicher Christlicher Vor-  
sorge von Uns ein nach-  
drücklich befehl an alle Unsere  
Beambte / Ritterschafft und  
Städte zweymahl / unterm 5.  
und 14. July dieses Jahres / er-  
gangen / alle sich unter ihnen  
befindende Hebe-Ammen dem  
Examini Medicorum zu  
sistiren,

Und werden demnach alle  
und jede / welche Ihre Wehe-  
mütter nicht anhero nach Gü-  
strow / oder nach Malchin/  
Neuvenbrandenburg / Börgen-  
burg /

burg / Ribnis und andern Un-  
fern Aemtern denen damahln  
hierzv verordneten Medicis  
gesandt haben / hiemit noch  
mahln / bey Vermeidung Un-  
serer wilkürlichen ernsten  
Straffe / erinnert / innerhalb  
Vierzehen Tagen à dato an (da  
Sienunmehr wegen der Ernte  
und Saatzeit keine entschül-  
digung weiter zumachen) selbe all-  
hie in Büstrow / oder in Neu-  
wenbrandenburg und Boitzen-  
burg dem examini und unter-  
richt der Medicorum zu  
sistiren.

Vors ander / sol keine / die  
nicht solcher gestalt examiniret  
hinsüro geduldet / oder weder  
von dem Magistratu, noch  
Predigern des Orts angenom-  
men



men werden / hingegen da eine  
mit Tode abgeheth / Christliche  
und geschickte / so gutes gerüch-  
tes / denen Medicis wieder vor-  
geschlagen werden.

3. Sollen keine einiger Su-  
perstition, vielweniger in pun-  
cto veneficy verdächtige / und  
theils dießfalls allbereit von die-  
sem Ampte abgesetzte Personen  
geduldet / und bey Schwangern  
Weibern admittiret / sondern  
dieser wegen vielmehr inqvi-  
ret / und selbe zur gebürlichen  
Straffe gezogen werden.

4. Wollen Wir in Teutscher  
Sprache einen unterricht / dem  
ganzem Lande zum besten / in  
druck verassen / und auff Un-  
sern Aemptern und in den Städ-  
ten chistes distribuiren lassen.  
Und

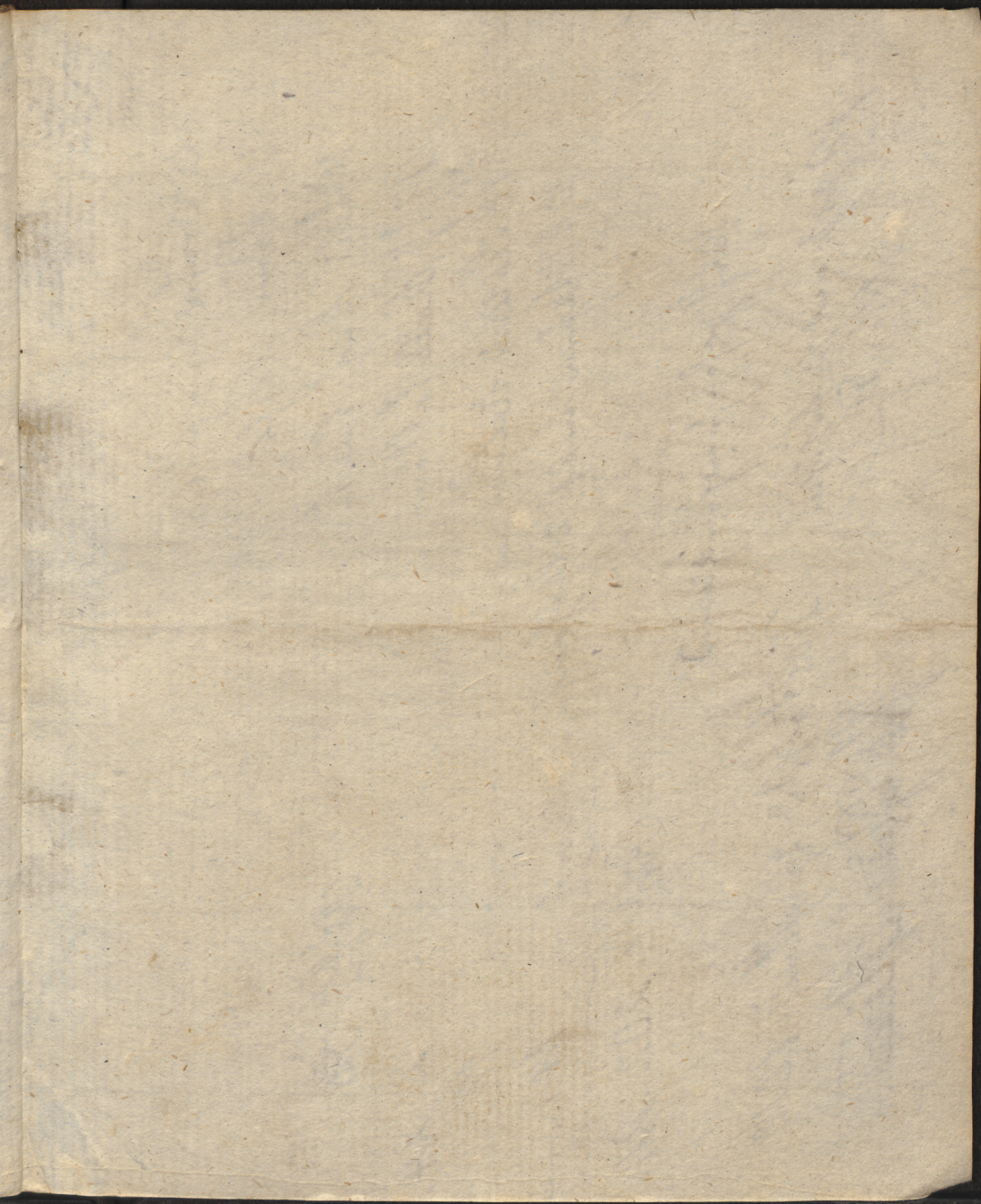
Und umb die Behemütter desto  
besser zum fleisse und vorsorge  
anzufrischen / verordnen Wir  
5. hiemit / daß von vermögenden  
Leuten ihnen ein liberal und zu-  
länglich recompens gereichet /  
Von gemeinen und Bauers  
Leuten aber (die ganz und be-  
fante arme ausgenommen)  
zum wenigsten 12. Schil. ge-  
zahlet / und Ihnen in allem zu  
ihrem beruff gehörigen einrah-  
ten billiges gehör gegeben wer-  
den solle.

Hingegen sollen 6. die  
Behemütter der von denen  
Medicis Ihnen gegebenen  
mündlichen instruction nach /  
sich mit allen zu ihrer pro-  
fession nötigen Hausmitteln  
wol versehen / und imfall der-  
noth vor ein billiges denen  
Kreis

Kreiffenden Frauen und  
Wöchnerinnen überlassen / von  
aller Superstition und aber-  
glaubischen / auch eitelen un-  
natürlichen mitteln aber / bey  
harter wilkürlicher Straffe sich  
enthalten / im überigen / Christ-  
lich / vernünfftig / bescheidenlich  
und keusch / in Worten und Ge-  
berden / auch ganzem wandel  
sich bey Ihren untergebenen  
Weibern verhalten.

Das wollen Wir ernstlich /  
und hat sich ein jeder darnach zu  
richten. Urkundlich unter Un-  
sern fürgedrückten Insigel. Da-  
tum Güstrow den 20. Novem-  
bris Anno 1683.







Und umb die Welt  
besser zum fleisse u  
anzufriſchen / ver  
5. hiemit/daß von  
Leuten ihnen ein li  
länglich recomp  
Von gemeinen u  
Leuten aber (die g  
fante arme au  
zum wenigſten 1  
zahlet/und Ihnen  
ihrem beruff gehör  
ten billiges gehör  
den ſolle.

Hingegen ſ  
Behemütter der  
Medicis. Ihnen  
mündlichen instru  
ſich mit allen zu  
feſſion nötigen ſ  
wol verſehen/ und  
noth vor ein bill

deſto  
ſorge  
Wir  
enen  
d zu  
ſchet/  
uers  
d be  
nen)  
l. ge  
n zu  
rah  
wer  
die  
enen  
enen  
ach/  
pro  
teln  
der  
nen  
reis

